

**Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der  
Marinomed Biotech AG  
FN 276819 m, ISIN ATMARINOMED6**

**gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG  
(über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft  
zum Zweck der Einräumung von Aktienoptionen)**

**zum 9. Punkt der Tagesordnung der am 20. Juni 2024  
stattfindenden 7. ordentlichen Hauptversammlung**

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Marinomed Biotech AG, mit dem Sitz in Korneuburg und der Geschäftsanschrift Hovengasse 25, 2100 Korneuburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 276819 m (die "**Gesellschaft**"), erstatten gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG nachstehenden Bericht an die am 20. Juni 2024 stattfindende 7. ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft.

Neben der Erreichung der Umsatz- und Profitabilitäts-Ziele ist eine positive Entwicklung des Aktienkurses ein wesentlicher Parameter für die Stakeholder der Gesellschaft. Um eine positive Entwicklung des Aktienkurses zu erreichen, sollen sich Teile der variablen Vergütung des Vorstands sowie der MitarbeiterInnen (nachfolgend auch "**Begünstigte**") an der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft orientieren. Als Anreiz für die Vorstandsmitglieder sowie die MitarbeiterInnen der Gesellschaft und um die Interessen von AktionärInnen auf der einen Seite und jene der Vorstandsmitglieder und MitarbeiterInnen der Gesellschaft auf der anderen Seite anzugleichen, hat die Gesellschaft bereits im Jahr 2020 einen Aktienoptionsplan eingeführt (nachfolgend "**Employee Stock Option Plan 2020**" oder "**ESOP 2020**").

Zur Bedienung der aus dem ESOP 2020 eingeräumten Aktienoptionen wurde mit Beschluss der 3. ordentlichen Hauptversammlung vom 17. September 2020 die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 54.000,- durch Ausgabe von bis zu 54.000 auf Inhaber lautende Stückaktien, sowie die Änderung der Satzung in § 5 Abs. 8 beschlossen ("**Bedingtes Kapital 2020**").

Mit Beschluss der 5. ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Juni 2022 wurde das Bedingte Kapital 2020 sodann auch für die Bedienung von Aktienoptionen, die im Rahmen des im Geschäftsjahr 2022 eingeführten Aktienoptionsplans 2022 ("**Employee Stock Option Plan 2022**" oder "**ESOP 2022**") an Mitglieder des Vorstands und an sonstige Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden sollten, anwendbar gemacht.

Mit Beschluss der 6. ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juni 2023 wurde das Bedingte Kapital (folglich "**Bedingtes Kapital 2023**") schließlich für die Bedienung von Aktienoptionen anwendbar gemacht, die aus dem im Jahr 2023 eingeführten Aktienoptionsplan 2023 ("**Employee Stock Option Plan 2023**" oder "**ESOP 2023**"), ausgegeben werden sollten. Der Employee Stock Option Plan 2023 löste die vorangegangenen Employee Stock Option Pläne 2020 und 2022 vollinhaltlich ab.

Aus den Plänen ESOP 2020, ESOP 2022 und ESOP 2023 wurden bis zum heutigen Tage keine Optionen ausgegeben. Es gibt daher weder Bezugsberechtigte aus dem ESOP 2020, dem ESOP 2022, noch aus

dem ESOP 2023, weil keine Bezugsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Das Bedingte Kapital 2020 ist daher nicht mehr für die Bedienung allfälliger Aktienoptionen aus den Plänen ESOP 2020, ESOP 2022 und ESOP 2023 erforderlich.

Es soll nunmehr ein neuer Aktienoptionsplan 2024 ("**Management Stock Option Plan 2024**" oder "**MSOP 2024**") eingeführt werden, der den ESOP 2023 ablöst.

Um das Bedingte Kapital 2023 zur Bedienung des neu eingeführten Management Stock Option Plans 2024 heranziehen zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Zweck des Bedingten Kapitals 2023 insofern zu ändern, als das Bedingte Kapital 2023 nunmehr ausschließlich zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß MSOP 2024 eingeräumt werden, herangezogen werden kann (Bedingtes Stock Option Plan (SOP) Kapital 2024).

Der Vorstand bestätigt ausdrücklich und unwiderruflich, dass für das zur Bedienung der Pläne ESOP 2020, ESOP 2022 und ESOP 2023 beschlossene Bedingte Kapital 2023 bislang keine Bezugsberechtigten existieren und bislang noch keine Ausübung bzw. Ausnützung des Bedingten Kapitals 2023 gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG bzw. § 5 Abs. 8 der Satzung erfolgt ist. Die Änderung des Zwecks des Bedingten Kapitals 2023 kann somit die Umsetzung von bestehenden Umtausch- oder Bezugsrechten nicht erschweren, weil keine Bezugsberechtigten bestehen. Mithin kann durch einen satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluss das Bedingte Kapital 2023 ohne Verstoß gegen § 159 Abs. 6 AktG geändert werden, weil dies dem Schutz von Bezugsberechtigten nicht entgegensteht.

Zum 9. Punkt der Tagesordnung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Marinomed Biotech AG folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

- a) Änderung des bestehenden Bedingten Kapitals 2023 in der Weise, dass das Bedingte Kapital 2023 ausschließlich zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Management Stock Option Plan 2024 eingeräumt werden können, herangezogen werden kann; sowie
- b) die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 Absatz 8, sodass diese Bestimmung lautet wie folgt:

*„§ 5 Grundkapital*

*(8) „Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz um bis zu EUR 54.000,- (Euro vierundfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 54.000 (vierundfünfzigtausend) auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht („Bedingtes SOP Kapital 2024“). Der Zweck des Bedingten SOP Kapitals 2024 ist die Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Management Stock Option Plan 2024 eingeräumt werden können. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen an die Gesellschaft bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des Management Stock Option Plans 2024 zu ermitteln, wobei der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten SOP Kapital 2024 ergeben.“*

## BERICHT

### 1. Grundsätze und Leistungsanreize

Die Gesellschaft hat sich zur Einführung des MSOP 2024 entschlossen, um ihre Konkurrenzfähigkeit am Arbeitsmarkt aufrecht zu erhalten und weiter zu erhöhen. Die Gewährung von Aktienoptionen als langfristige Komponente der Vorstandsvergütung entspricht zudem international üblichen Standards sowie den Forderungen namhafter Stimmrechtsvertreter (Proxy Advisors) und soll dazu dienen, die Vorstandsvergütung zumindest teilweise an die Aktienperformance der Gesellschaft zu binden. Eine am Börsenkurs orientierte Vergütung des Managements liegt wegen des damit verbundenen Leistungsanreizes auch im Interesse der Aktionäre. Mit der Einführung des MSOP 2024 sollen somit insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Stärkung der Angleichung der Interessen zwischen den AktionärInnen der Gesellschaft und dem Vorstand sowie jenen MitarbeiterInnen, die entscheidend zur Wertsteigerung der Gesellschaft beitragen;
- Langfristiges Engagement des Vorstands und der MitarbeiterInnen sowie die Aufrechterhaltung der Attraktivität der Gesellschaft am Arbeitsmarkt;
- Sicherung eines Vergütungssystems, um gegenüber maßgeblichen Konkurrenzunternehmen einen Vorteil am Arbeitsmarkt zu schaffen.

Zusätzlich zu den oben genannten Zielen soll die Umsetzung des MSOP 2024 den Begünstigten des Plans eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit auf freiwilliger Basis, verbunden mit der Wertsteigerung der Gesellschaft, bieten, wobei der Vorstand im Rahmen seiner Beschlussfassung über das Ausmaß der den einzelnen Arbeitnehmern angebotenen Aktienoptionen insbesondere den gesamten Beschäftigungszeitraum, die Verwendung und die allfällige Verantwortung des Arbeitnehmers (Leitungsfunktion) sowie das Ausmaß der allfälligen Leitungsfunktion berücksichtigen wird.

### 2. Anzahl der einzuräumenden Optionen

Unter dem MSOP 2024 können höchstens insgesamt 54.000 Aktienoptionen, die zum Bezug von insgesamt bis zu 54.000 auf Inhaber lautende Stückaktien berechtigen, an den Vorstand sowie an MitarbeiterInnen ausgegeben werden, wobei die Summe der aus dem MSOP 2024 eingeräumten Aktienoptionen insgesamt das Ausmaß des Bedingten Kapitals 2024 nicht überschreiten soll. Das sind 3,51 % des bei der Einführung des MSOP 2024 vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft (1.540.530 Stückaktien zum Zeitpunkt der Einberufung). Jede eingeräumte Option berechtigt die Begünstigten zum Bezug einer Aktie.

### 3. Bisherige Einräumung von Optionen

Bisher wurden den Begünstigten weder unter dem ESOP 2020 noch unter dem ESOP 2022 oder dem ESOP 2023 Optionen eingeräumt. Der ESOP 2023 ersetzte sowohl den ESOP 2020 als auch den ESOP 2022 vollinhaltlich. Der ESOP 2023 wird nunmehr vollinhaltlich durch den MSOP 2024 ersetzt und findet daher mit Beschlussfassung des MSOP 2024 ebenfalls keine Anwendung mehr.

Der MSOP 2024 wurde durch Beschlussfassung des Vorstands und des Aufsichtsrats vom 16. Mai 2024 eingeführt.

Unter dem MSOP 2024 werden Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands sowie an sonstige Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben.

#### **4. Wesentliche Bedingungen des MSOP 2024**

##### **4.1. Laufzeit**

Die Einräumung der Aktienoptionen erfolgt nach Fassung des Zuteilungsbeschlusses durch Unterfertigung und Gegenzeichnung eines separaten Grant Letters durch die Gesellschaft und die Begünstigten. Als Tag der Gewährung der Aktienoptionen gilt der Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2024, somit der 20.06.2024 (der "**Ausgabetag**"). Die Laufzeit der Aktienoptionen beginnt mit dem Ausgabetag und endet sechs Jahre nach dem Ausgabetag ("**Laufzeit**"). Endet die Laufzeit in einem Ausübungszeitraum, so verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des Ausübungszeitraums. Werden die Optionen bis zum Ende der Laufzeit nicht ausgeübt, verfallen sie ohne Ersatzleistung.

##### **4.2. Anwachsung (Vesting) und Ausübungszeitraum**

Die Aktienoptionen wachsen den Bezugsberechtigten über einen Zeitraum von vier Jahren an, wobei 25 % der Aktienoptionen nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ausgabetag anwachsen und anschließend während der darauffolgenden sechs Halbjahre jeweils 12,5 % der Aktienoptionen anwachsen. Eine Ausübung der Optionen ist erst nach der (teilweisen) Anwachsung möglich.

Die Ausübung der bereits angewachsenen Optionen richtet sich nach den Vorgaben des MSOP 2024. Demnach erfolgt die Ausübung der Aktienoptionen durch unwiderrufliche schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber der Gesellschaft ("**Ausübungserklärung**"), die dieser innerhalb eines vorgegebenen Ausübungszeitraums zugehen muss. Die "**Ausübungszeiträume**" betragen – vorbehaltlich der im MSOP 2024 definierten Ausübungssperrfristen – jeweils zwei Wochen, beginnen jeweils um 12:00 Uhr an jenem Montag, der auf den Tag der Veröffentlichung der Finanzberichte gem. Finanzkalender der Gesellschaft folgt und enden jeweils am Montag, 12:00 Uhr, der übernächsten Woche.

Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft oder – nach Wahl der Gesellschaft – zum Erhalt eines Barausgleichs.

##### **4.3. Ausübungspreis und Ausübungsbedingungen**

Außer im Fall des Barausgleichs können die Aktienoptionen nur gegen Zahlung des Ausübungspreises ausgeübt werden. Der **Ausübungspreis** je Aktienoption beträgt nach dem MSOP 2024 100 % des arithmetischen Mittels der Schlusskurse der Aktie an der Wiener Börse an den 30 Börsenhandelstagen vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2024.

Das Recht zur Ausübung von Aktienoptionen ist, abgesehen von den übrigen Voraussetzungen und Bedingungen gemäß des MSOP 2024, bedingt mit einer vor Ausübung der entsprechenden Aktienoptionen eingetretenen Kurssteigerung der Aktie der Gesellschaft von zumindest 5 % p.a. gegenüber dem Ausübungspreis der Aktienoptionen (die "**Kurshürde**").

Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar oder belastbar (verpfändbar). Sie berechtigen ausschließlich den jeweiligen Bezugsberechtigten. Im Falle des Todes des Bezugsberechtigten gehen die Aktienoptionen in seinen Nachlass bzw. auf seine Erben über, die in sämtliche Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.

#### **4.4. Regelungen zum Verfall der Optionen**

Der MSOP 2024 enthält übliche „Good Leaver/Bad Leaver“ Bestimmungen. Ein Begünstigter, der als „Good Leaver“ aus der Gesellschaft ausscheidet, behält seine bis zum Ausscheiden angewachsenen Aktienoptionen; lediglich die nicht angewachsenen Aktienoptionen verfallen. Scheidet ein Begünstigter als „Bad Leaver“ aus der Gesellschaft aus, verfallen sämtliche seiner Aktienoptionen.

Gemäß dem MSOP 2024 verfallen damit etwa im Fall eines „Bad Leaver“-Ausscheidens sämtliche Optionen, unabhängig davon, ob sie bereits angewachsen sind oder nicht, ohne Ersatzleistung. Als „Bad Leaver“-Event gelten unter anderem die sofortige Auflösung des Anstellungsverhältnisses von MitarbeiterInnen von Seiten der Gesellschaft aus wichtigem Grund oder die mit sofortiger Wirkung erfolgte fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses durch MitarbeiterInnen ohne wichtigen Grund.

Wird das Anstellungsverhältnis allerdings aufgrund eines „Good Leaver“-Ausscheidens, beispielsweise im beiderseitigen Einverständnis aufgelöst oder durch Zeitablauf beendet, so verfallen gemäß MSOP 2024 bisher noch nicht angewachsene Optionen ohne Ersatzleistung; bereits angewachsene Optionen können hingegen innerhalb des auf die Beendigung folgenden Ausübungszeitraumes, in dem die Kurshürde erreicht wird, ausgeübt werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienoptionen unverzüglich zu kündigen, wenn von einem Gläubiger des Bezugsberechtigten die Zwangsvollstreckung in seine Rechte aus den Aktienoptionen betrieben wird, über das Vermögen des Bezugsberechtigten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Bezugsberechtigte wesentliche Pflichten nach dem Gesetz, der Satzung, seinem Anstellungsvertrag oder dem MSOP 2024 verletzt und die Aktienoptionen nicht bereits verfallen sind.

#### **4.5. Kontrollerwerb und wesentliche Unternehmensänderungen**

Erwirbt ein Dritter mehr als die Hälfte der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft, so ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt ausübbarere Aktienoptionen durch Bezahlung einer Barabfindung abzulösen.

Auch für den Fall von Umgründungen, Vermögensübertragungen und eines Delistings sieht der MSOP 2024 unter anderem die Möglichkeit der Bezahlung einer Barabfindung der zu diesem Zeitpunkt ausübbareren Aktienoptionen vor.

Korneuburg, im Mai 2024

Der Vorstand / Der Aufsichtsrat